



GEMEINDE STROBL

A-5350 Strobl, Dorfplatz 1
Tel: 06137/7256, Fax: DW – 20
E-Mail: gemeinde@gemeinde-strobl.at
www.strobl.salzburg.at



Strobl, am 29.12.2023
Stefan M. Haas: DW – 13
stefan.haas@gemeinde-strobl.at

Verordnung über die Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe für die Gemeinde Strobl

Durch den Bürgermeister der Gemeinde Strobl wird die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe als jährlicher Pauschalbetrag festgesetzt wie folgt:

- Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m² Nutzfläche € 931,00
- Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m² bis einschließlich 130 m² Nutzfläche € 882,00
- Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m² bis einschließlich 100 m² Nutzfläche € 735,00
- Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² bis einschließlich 70 m² Nutzfläche € 637,00
- Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche € 490,00
- Für dauernd abgestellte Wohnwägen € 318,50

Vor der Festsetzung wurde eine Stellungnahme der Gemeindevertretung Strobl eingeholt. Die Gemeindevertretung hat der Erhöhung mit Beschluss vom 15.12.2023 zugestimmt.

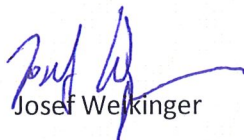
Vor der Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe ist dem Tourismusverband Strobl die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt worden.

Die Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft

Rechtsgrundlage:

- § 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (SNAG), LGBl Nr. 7/2020 in der geltenden Fassung.
- § 5 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz LGBl Nr. 7/2020 in der geltenden Fassung.
- Allgemeinen Nächtigungsabgabe in Höhe von 2,45€ laut Beschluss der Vollversammlung des Strobler Tourismusverbandes

Für die Gemeinde Strobl
Der Bürgermeister


Josef Weikinger